

Einführung

Zur Genealogie der Menschenrechte

STEFAN-LUDWIG HOFFMANN

»Menschenrecht ist, sich einander als Wesen zu behandeln, die sich im Innern gleich und von Außen ähnlich, nur durch die Ungerechtigkeit so unkenntlich geworden sind.«¹ Wer würde heute diesem Diktum eines vergessenen deutschen Publizisten aus dem Jahr 1789 widersprechen wollen? Die Menschenrechte gehören in der Gegenwart zu den wichtigsten Glaubensartikeln liberaler Demokratien. Wer die Menschenrechte anzweifelt, stellt sich anscheinend außerhalb der Grenzen einer universellen Moral im Zeitalter von Weltinnenpolitik. Oft erscheint das individuell-unveräußerliche »Recht auf Rechte« (Hannah Arendt) wie eine überhistorisch-naturrechtliche Selbstverständlichkeit. Die Menschenrechte sind die *Doxa* unserer Zeit, jene Überzeugungen einer Gesellschaft, die als verinnerlichte, evidente Ordnung stillschweigend vorausgesetzt werden und den Raum des Denkbaren und Sagbaren umgrenzen. Gestritten wird heute nur noch darum, wie man die Menschenrechte diesseits und jenseits des Nationalstaates zur Geltung bringen könnte. Ob sie überhaupt eine sinnvolle rechtliche oder moralische Kategorie für unser politisches Handeln darstellen, steht gleichsam außer Frage. Ziel der in diesem Band versammelten Autoren ist es, historisch zu verfolgen, wie die Menschenrechte in den globalen Krisen und Konflikten des vergangenen Jahrhunderts diese universelle Evidenz gewonnen haben.

Implizit enthalten in dieser Zielsetzung ist die Hypothese, dass sich der politische Geltungsanspruch und normative Gehalt der Menschenrechte zwischen dem 18. und dem 20. Jahrhundert grundlegend wandelten. Wie alle Rechtsnormen sind auch die Menschenrechte historisch: formuliert in den Revolutionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts, verschwanden sie im 19. Jahrhundert hinter anderen politisch-sozialen Leitbegriffen der europäisch beherrschten Welt wie »Zivilisation«, »Rasse«, »Nation« oder »Klasse«. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden die Menschenrechte zu einer transnationalen Rechtsnorm, die den Einzelnen vor der Entfesselung staatlicher Disziplinar- und Tötungsmacht schützen sollte (»face aux gouvernements«²) – eine Vorstellung, die den

1 Nikolaus Paulsen, *Moralpolitik*, Wien 1789.

2 Michel Foucault, *Face aux gouvernements, les droits de l'homme* [1984], in: *Dits et écrits*, Bd. 4: 1980-1988, Paris 1994, S. 707f.

Revolutionen des 18. Jahrhunderts fremd war, die sich gerade vom Nationalstaat die Garantie von Bürger- und Menschenrechten versprochen und ganz selbstverständlich davon ausgingen, dass jene Teile der Welt, die nicht nationalstaatlich verfasst waren, rechtsfreie Räume darstellten. Es gehört zu den paradoxen Ergebnissen der katastrophischen Gewalterfahrung zweier Weltkriege, des Holocaust und der Dekolonisierung, dass nach 1945 im humanitären Völkerrecht, aber auch allgemein im politisch-sozialen Diskurs nicht nur der liberalen Demokratien des Westens, die Idee einer Einheit der Welt und der Gleichheit von Rechten an Geltung gewann. Erst in den beiden Dekaden vor und nach 1989 steigen die Menschenrechte endgültig zur »lingua franca of global moral thought« auf.³ Erst jetzt werden sie auch zur Legitimationsformel für humanitäre und militärische Interventionen, mithin zu einer hegemonialen Technik internationaler Politik, der sich unterschiedliche Konfliktparteien bedienen können, um ihren partikularen Interessen eine universale Wendung zu geben.⁴

Die Geschichte unserer Gegenwart beginnt, wie der englische Historiker Geoffrey Barraclough festgestellt hat, »wo die Probleme, die in der Welt von heute aktuell sind, zuerst sichtbare Gestalt annehmen; sie beginnt mit den Umwälzungen, die uns berechtigen oder gar zwingen, zu sagen, dass wir in ein neues Zeitalter eingetreten sind.«⁵ Die Menschenrechte, begriffen als universale Rechte, die jedem Menschen zukommen, sind als Rechtsnorm wie als politisch-moralische *Doxa* ein grundstürzend neues Phänomen, das den Beginn eines neuen Zeitalters anzeigt. So neu, dass die Historiker selbst noch kaum dazu gekommen sind, ihre Geschichte zu schreiben. Das beginnt sich im Moment zu ändern, wie die neue Studie der amerikanischen Kulturhistorikerin Lynn Hunt zeigt, wo die universale Entfaltung der Menschenrechte erzählt wird als Ergebnis einer Evolution unserer Gefühlswelt, die im 18. Jahrhundert einsetzte.⁶

3 Michael Ignatieff, *Human Rights as Politics and Idolatry*, Princeton 2001, S. 53.

4 Martti Koskeniemi, *International Law and Hegemony. A Reconfiguration*, in: *Cambridge Review of International Affairs* 17:2 (2004), S. 197-218.

5 Geoffrey Barraclough, *An Introduction to Contemporary History*, London 1964, S. 12.

6 Lynn Hunt, *Inventing Human Rights. A History*, New York 2007; ein ähnlich teleologisches Narrativ findet sich z. B. bei Paul Gordon Lauren, *The Evolution of International Human Rights. Visions Seen*, Philadelphia 1998; Micheline R. Ishay, *The History of Human Rights. From Ancient Times to the Globalization Era*, Berkeley 2004. Zur Kritik vgl. Kenneth Cmiel, *The Recent History of Human Rights*, in: *American Historical Review* 109:1 (2004), S. 117-135; Reza Afshari, *On Historiography of Human Rights Reflections on Paul Gordon Lauren's *The Evolution of International Human Rights: Visions Seen**, in: *Human Rights Quarterly* 29 (2007), S. 1-67;

Bislang aber sind die wichtigsten Studien zur Geschichte der Menschenrechte, etwa zu liberalem Völkerrecht und kolonialem Imperialismus⁷, zu den UN-Gründungstexten und -konventionen⁸ oder zum Helsinki-Prozess⁹ nicht von Historikern verfasst worden. Seit den 1990er Jahren stellen die Menschenrechte ein eigenes expandierendes Forschungsfeld für (zumeist westliche) Politikwissenschaftler, Philosophen oder Rechtssoziologen dar, ohne dass die Historiker sich an den Debatten beteiligt hätten.¹⁰ Auch wenn in diesem Feld zuweilen historisch argumentiert wird (meist entlang des von Kristen Sellars ironisierten Narrativs »the rise and rise of human rights«¹¹), geht es den Autoren in erster Linie darum, eigene Begründungsformeln für transnationale Rechte, normative Ordnungen oder »global governance« zu konstruieren. In den neueren historischen Gesamtdarstellungen des 19. Jahrhunderts, C.A. Baylys »Die Geburt der modernen Welt« (2004, dt. 2006) oder Jürgen Osterhammels »Die Verwandlung der Welt« (2009), kommen dagegen die Menschenrechte nicht vor – aus guten Gründen, wie gleich noch zu zeigen sein wird. Gleiches gilt für Hans-Ulrich Wehlers »Deutsche Gesellschaftsgeschichte« (5 Bde., 1987-2008) oder Tony Judts »Geschichte Europas von 1945 bis zur Gegenwart« (2005, dt. 2006). Auch die begriffshistorischen Lexika, etwa die »Geschichtlichen Grundbegriffe«, das »Historische Wörterbuch der Philosophie« oder das »Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich«, wie auch die »Cambridge History of Polit-

Samuel Moyn, On the Genealogy of Morals, in: *The Nation*, 16. März 2007; sowie ders., *The Last Utopia. Human Rights in History* (erscheint Cambridge/MA 2010), Kap. 1: Rethinking the Prehistory.

- 7 A.W. Brian Simpson, *Human Rights and the End of Empire. Britain and the Genesis of the European Convention*, Oxford 2001; Martti Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law, 1870-1960*, Cambridge 2002; Antony Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge 2005.
- 8 Johannes Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting and Intent*, Philadelphia 1999; Mary Ann Glendon, *A World Made New. Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights*, New York 2001; Peter J. Opitz, *Menschenrechte und internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2002; William A. Schabas, *Der Genozid im Völkerrecht*, Hamburg 2003; Roger Normand/Sarah Zaidi, *Human Rights at the UN. The Political History of Universal Justice*, Bloomington 2008.
- 9 Peter Schlotter, *Die KSZE im Ost-West-Konflikt. Wirkungen einer internationalen Institution*, Frankfurt a. M. 1999; Daniel Thomas, *The Helsinki Effect. International Norms, Human Rights and the Demise of Communism*, Princeton 2001; Oliver Bange (Hg.), *Helsinki 1975 and the Transformation of Europe*, New York 2008.
- 10 Vgl. als Überblick: Georg Lohmann/Arnd Pollmann, *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart 2010 (im Druck).
- 11 Vgl. Kirstin Sellars, *The Rise and Rise of Human Rights*, Stroud 2002.

ical Thought« enthalten entweder gar keinen eigenen Eintrag zu den Menschenrechten oder reichen kaum über das 18. Jahrhundert hinaus.

Die in diesem Band versammelten Zeit- und Rechtshistoriker, die alle eigene empirische Studien zur Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert vorbereiten oder jüngst veröffentlicht haben, folgen einer Grundprämisse. Gegen das vorherrschende Bild einer bruchlosen Evolution der Menschenrechte gilt es, die Menschenrechte als historisch kontingenten Gegenstand von Politik zu verstehen, als einen seit 1945 internationalen, seit den siebziger Jahren dann globalen Leitbegriff, mit dem politische Ansprüche und Gegenansprüche formuliert werden konnten. Erst die Krisen und Konflikte vor allem der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, so unsere Grundannahme, haben jene begriffliche Fassung der Menschenrechte hervorgebracht, die dem heutigen moralischen Universalismus entspricht. Um folglich eine Genealogie der Menschenrechte zu schreiben, muss dieser begriffliche Wandel, ausgelöst durch politisch-soziale Ereignisse, Bewegungen und Strukturveränderungen und diese umgekehrt wieder auslösend, diachron und transnational übergreifend verfolgt werden. Nur so lässt sich genauer bestimmen, wie die historischen Konflikte um die Geltung der Menschenrechte, um ihre Universalität, in ihre plurivalente Begrifflichkeit eingingen, wie mithin Genese und Geltung von Rechtsnormen historisch miteinander verflochten sind. Wie könnte also eine Genealogie der Menschenrechte aussehen, die ihr Gewordensein (wie jede andere Geschichte auch) nicht als natürliche Evolution von Gefühl, Recht und Moral erzählt, sondern als unerwartbares Resultat des Würfelspiels der Ereignisse?

Die Frage nach den Ursprüngen

Die Probleme beginnen schon mit der Frage nach den Ursprüngen. Wo soll eine Geschichte der Menschenrechte einsetzen? In der Antike, wo der Begriff *ius humanum* zwar historisch nachgewiesen werden kann, aber nicht im Sinne subjektiver, natürlicher Rechte aller Menschen, sondern politisch als jenes Recht, das von Menschen gemacht wurde und folglich dem göttlichen Recht nachgeordnet ist?¹² Im Calvinismus, insbesondere bei Calvins Idee der Gewissensfreiheit und der *covenants*, wie John Witte vorschlägt, oder doch eher im deutschen Bauernkrieg von 1525, wo gerade die Unfreiheit der Leibeigenschaft zum Grund eines mo-

12 Vgl. z. B. die Beiträge in Klaus M. Giradet/Ulrich Nortmann (Hg.), *Menschenrechte und europäische Identität. Die antiken Grundlagen*, Stuttgart 2005.

dernen Freiheitsbegriffs wurde, wie Peter Blickle dagegenhalten würde?¹³ Kann man Wolfgang Schmale darin folgen, die Rechtskonflikte im französischen Burgund und deutschen Kursachsen des 16. und 17. Jahrhunderts als Vorgeschichte der Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts anzusehen? Artikuliert sich gar in diesen Konflikten ein menschliches Grundbedürfnis, dessen Existenz nicht davon abhängt, ob der Begriff »Menschenrechte« dabei historisch verwendet worden ist?¹⁴ Oder läuft die Einbeziehung aller historischen Konflikte um konkrete Freiheitsrechte und Privilegien – die im Übrigen nicht allgemein, sondern für eng umgrenzte soziale Gruppen und Stände gelten sollten – nicht darauf hinaus, die gesamte Rechtsgeschichte als eine Geschichte der Menschenrechte umzuschreiben?¹⁵

Selbst die geläufigste Antwort auf die Frage nach der Entstehung der Menschenrechte: das 18. Jahrhundert und die europäische Aufklärung, ist historisch umstritten. Vor mehr als hundert Jahren schon hatte Georg Jellinek versucht, die Menschenrechte dem französischen Erbfeind, insbesondere Jean-Jacques Rousseau, zu entreißen und sie auf die deutsche Reformation und die englische Rechtstradition vorzudatieren. Aus dieser »germanischen« Tradition sei die *Virginia Declaration of Rights* (1776) entstanden, die wiederum die überlegene Vorlage für die *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* von 1789 gebildet habe. Kaum überraschend kam von jenseits des Rheins entschiedener Widerspruch. Diese Kontroverse wird mit feinerer Klinge in ihren Grundzügen bis heute weiter ausgefochten, da viele der Argumente Jellineks als auch die seines französischen Kritikers, Émile Boutmy, von der Forschung bestätigt wurden – ohne dass sich ein Konsens eingestellt hätte.¹⁶

13 John Witte Jr., *The Reformation of Rights. Law, Religion and Human Rights in Early Modern Calvinism*, Cambridge 2007; Peter Blickle, *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland*, München 2003.

14 Wolfgang Schmale, *Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma*, München 1997, S. 445.

15 Ähnlich die Kritik von Diethelm Klippel, *Menschenrechte*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 8, Stuttgart 2008, S. 347-367, hier S. 349, 351.

16 Vgl. hierzu: Keith Michael Baker, *The Idea of a Declaration of Rights*, in: Gary Kates (Hg.), *The French Revolution. Recent Debates and New Controversies*, London 1998, S. 91-140; Marcel Gauchet, *La Révolution des droits de l'homme*, Paris 1989; Knud Haakonssen/Michael J. Lacey (Hg.), *A Culture of Rights*, New York 1991; Michael P. Zuckert, *Natural Rights and the New Republicanism*, Princeton 1994; Knud Haakonssen, *Natural Law and Moral Philosophy. From Grotius to the Scottish Enlightenment*, Cambridge 1996; Pauline Maier, *American Scripture. Making the Declaration of Independence*, New York 1997.

Eine andere Version dieser Entstehungsgeschichte findet sich in der eingangs erwähnten neuen Synthese »Inventing Human Rights: A History« von Lynn Hunt, einer Kennerin der französischen Geschichte, insbesondere der Frühen Neuzeit. Um deutlich zu machen, welche Probleme eine Genealogie der Menschenrechte aufwirft, lohnt es sich, die Argumentation kurz vorzustellen. Auch Lynn Hunt meint, die Menschenrechte seien eine Erfindung der Aufklärung. Überraschend an dieser These ist auf den ersten Blick ihre Begründung. Die Menschenrechte gewannen im 18. Jahrhundert an Evidenz, weil sie auf neuen Erfahrungen und sozialen Praktiken beruhten, einer neuen Gefühlsordnung, deren Herzstück das Mitleiden mit anderen (*imagined empathy*) wurde.¹⁷

Für Lynn Hunt ist es kein Zufall, dass die drei Romane des Jahrhunderts, die besonders eindrücklich eine neue, sentimentale Innerlichkeit beschworen – Richardsons *Pamela* (1740) und *Clarissa* (1747-48) sowie Rousseaus *Julie* (1761) –, einer begrifflichen Fassung der Menschenrechte zeitlich unmittelbar vorausgingen. Die Leser (und vor allem die Leserinnen) dieser Briefromane eigneten sich eine *gefühlte* Gleichheit jenseits überkommener Standesgrenzen an. Für die Aufklärer war die politische Ordnung auf der seelischen Verfassung der einzelnen Individuen aufgebaut, ihrer Tugend. Die Moralisierung gewann so ihre politische Bedeutung. Die Briefromane verbanden das eigene Gefühlsleben mit dem Leid anderer und entfalteten so eine politische Eigenlogik. Eine ähnliche These zur Moralpolitik der gefühlsseligen Praktiken des 18. Jahrhunderts hatte, wenn auch mit mehr Skepsis gegenüber der Aufklärung, vor Jahrzehnten schon Reinhart Kosellecks »Kritik und Krise« enthalten.¹⁸

Noch deutlicher wird die Entstehung einer emotionalen Grundierung des Rechtediskurses laut Hunt in den Moralkampagnen zur Abschaffung

17 Hunt, *Inventing Human Rights*, S. 32. Zur Entstehung der »humanitären Sensibilität« im 18. Jahrhundert vgl. Thomas L. Haskell, *Capitalism and the Origins of Humanitarian Sensibility*, in: *American Historical Review* 90 (1985), S. 339-361, 547-566; Thomas Laqueur, *Bodies, Details, and the Humanitarian Narrative*, in: Lynn Hunt (Hg.), *The New Cultural History*, Berkeley 1989, S. 176-204; ders., *Mourning, Pity, and the Work of Narrative in the Making of ›Humanity‹*, unveröffentlichtes Manuskript; sowie allgemein: Richard Rorty, *Menschenrechte, Rationalität und Gefühl*, in: Stephen Shute/Susan Hurley (Hg.), *Die Idee der Menschenrechte*, Frankfurt a.M. 1996, S. 144-170; Samuel Moyn, *Empathy in History, Empathizing with Humanity*, in: *History and Theory* 45 (2006), S. 397-415.

18 Reinhart Koselleck, *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt* [1959], Frankfurt a.M. 1973; zur Geschichte des menschheitlichen Universalismus im 19. Jahrhundert vgl. u. a. Stefan-Ludwig Hoffmann, *Die Politik der Gesselligkeit. Freimaurerlogen in der deutschen Bürgergesellschaft 1840-1918*, Göttingen 2000.

der Folter seit den 1760er Jahren. Vor allem die bekannte Calas-Affäre verknüpfte die neue Betonung von körperlicher Autonomie mit dieser moralischen Sensibilität und Empathie.¹⁹ Zum Skandal konnte die Folter nur werden, weil sie als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurde. Sie galt nicht mehr als notwendiges Mittel zur öffentlichen Wiederherstellung der Ordnung des politischen Körpers. Das Publikum sah nur noch den Schmerz und das Leid von Individuen. Nur sechs Wochen nach der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789 beschloss die Nationalversammlung die Abschaffung der Folter. Die Erklärungen von 1776 und 1789 verwandelten mithin die vorangegangene Evolution neuer Gefühlsregime in Rechte.

Die in Fortführung der Thesen Jellineks in der Forschung diskutierte Frage, ob die Revolution von 1776 vielleicht gerade deshalb erfolgreicher (im Sinne von politischer Legitimität) war als die von 1789, weil sie die überkommene, partikuläre Tradition (die *Bill of Rights* von 1688/89, die die Rechte eines Engländers bestimmte) mit der universal-menschheitlichen Konzeption der Rechte verknüpfte, wird von Hunt ausgespart.²⁰ Für sie ist die radikale, sich kaskadenhaft entfaltende Eigenlogik der Menschenrechte weit wichtiger. Eine soziale Gruppe nach der anderen forderte in der Französischen Revolution ihre Rechte ein und erhielt sie auch: zuerst die Protestanten, dann 1791 die Juden und, nach der Niederschlagung der Rebellion auf Saint Domingue, die freien Schwarzen. 1794 wurde die Sklaverei in den französischen Kolonien abgeschafft (und einige Jahre später von Napoleon wieder eingeführt). Nur den Frauen wurde die rechtliche Gleichheit in der Revolution nicht zugesprochen. Einmal in der Welt, ließ sich der Anspruch auf Menschenrechte aber auch ihnen nicht auf ewig verwehren. Wie eng gesteckt die Grenzen der Erklärungen von 1776 und 1789 in der Praxis auch immer waren: auf lange Sicht haben sie, so Hunt, einen politischen Raum eröffnet, in dem immer neue Rechte eingefordert werden konnten. »Das Versprechen dieser Rechte kann geaugnet und unterdrückt werden oder einfach nur unerfüllt bleiben, aber es stirbt nicht.«²¹ Am Ende, so Hunt, werden sich die Menschenrechte schon durchsetzen, weil sie einer Gefühlsordnung entsprechen

19 Voltaire setzte sich für Jean Calas ein, der angeblich seinen Sohn in den Selbstmord getrieben hatte, weil dieser zum Katholizismus übertreten wollte. Während der Sohn als katholischer Märtyrer beerdigt wurde, starb der Vater, indem sein Körper gerädert und anschließend auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde.

20 Vgl. hierzu Michael Zuckert, *Natural Rights in the American Revolution*. The American Amalgam, in: Jeffrey N. Wasserstrom u. a. (Hg.), *Human Rights and Revolutions*, Lanham/MD 2000, S. 59-76.

21 Hunt, *Inventing Human Rights*, S. 175.

die, einmal in der Welt, kraft ihrer Eigenlogik für Recht und Gerechtigkeit sorgen wird, irgendwie, irgendwann.

Vom Verschwinden der Menschenrechte nach 1800

Von den Menschenrechten war in der Epoche zwischen den Revolutionen des 18. Jahrhunderts und den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts selten die Rede. »Rasse«, »Nation«, »Klasse« oder »Zivilisation« waren die Leitbegriffe der europäisch beherrschten Welt seit 1800. Der erst um 1750 in die europäische Begriffswelt eingegangene und dann die 1780er Jahre beherrschende Begriff der Menschenrechte (*rights of man, droits de l'homme*) verschwindet nach 1800 nahezu aus dem politischen Sprachgebrauch oder wird (wieder) ersetzt durch den Freiheitsbegriff. Das liberale Völkerrecht wusste ebenso wenig von Rechten, die für alle Menschen gelten sollten, wie die Verfassungsgebung der Zeit. Tocqueville, Marx oder Weber – sie alle sprachen, wenn überhaupt, von »Menschenrechten« nur in Anführungszeichen. Zwischen 1793 und 1948 zeugt die Geschichte der Menschenrechte nicht von einer universalen Entfaltung der Idee natürlicher Rechte, sondern von partikularen Ansprüchen und gewaltsamen Brüchen.

Das soll im Folgenden in vier Punkten kurz erläutert werden: 1) Erst nach den Erklärungen des späten 18. Jahrhunderts begann der expansive Kolonialismus gerade der Länder mit einer liberalen bzw. republikanischen Rechtstradition wie Großbritannien und Frankreich. Auch die Abschaffung der Sklaverei im Laufe des 19. Jahrhunderts stand im inneren Zusammenhang mit der kolonialen »Zivilisierungsmission«. 2) In den inneren Konflikten Frankreichs oder der deutschen Staaten ging es seit den 1830er Jahren um die Durchsetzung der politischen Teilhabe von einzelnen Kollektiven, vor allem der Arbeiter, nicht aber um individuelle oder universelle Rechte. 3) Das neubegründete Völkerrecht suchte seit den 1860er Jahren nach einer Hegung und »Humanisierung« der Kriege zwischen den Staaten, schloss aber die außereuropäische Welt davon aus. 4) Der homogene Nationalstaat war auch die regulative Idee für die Bemühungen um den Schutz von Minderheiten vor und nach dem Ersten Weltkrieg; Genozid und Vertreibung wurden dadurch nicht verhindert, sondern erst zu Instrumenten staatlicher Bevölkerungspolitik gemacht, die auf eine »ethnische Säuberung« des »Volkskörpers« zielte.

1) *Sklaverei, Humanitarismus und koloniale Expansion*. Die Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei nahm ihren Ausgang 1787 in England mit der von Quäkern gegründeten *Society for the Abolition of Slave Trade*.

Zwanzig Jahre später verabschiedete das Parlament ein entsprechendes Gesetz; 1833 wurden dann alle Sklaven in den Kolonien des Empire freigelassen – über eine Million Unterschriften hatten die Abolitionisten für eine entsprechende Petition an das Parlament gesammelt. Frankreich folgte diesem Beispiel erst im Zuge der Revolution von 1848. Die Plantagenbesitzer der Südstaaten sahen sich dazu nach dem Ende des amerikanischen Bürgerkriegs 1865 gezwungen. 1861 wurde bereits die bäuerliche Leibeigenschaft in Russland aufgehoben. Bis zum Ende des Jahrhunderts war die Sklaverei auch in Mittel- und Lateinamerika ganz abgeschafft. Lässt sich ein treffenderes Beispiel für eine Erfolgsgeschichte der Menschenrechte denken?

Es waren aber, wie schon Tocqueville 1843 bemerkte, nicht die französische Nation und ihre Menschenrechtstradition, die die Moralkampagnen zur Abschaffung der Sklaverei hervorgebracht hatten.²² Die britischen Abolitionisten wollten die Sklaven in ihrer »Menschlichkeit« heben und sie dadurch erst zu Christen machen. Dass die Bewegung so erfolgreich war, hatte weniger mit einer neuen humanitären Sensibilität für die Rechte aller Menschen zu tun als mit dieser religiösen Motivation und der politischen Krise des Britischen Weltreichs nach den verlorenen Kriegen in Übersee und dem Verlust der amerikanischen Kolonien (1783).²³ Auf der Suche nach einer moralischen Legitimation für das Empire wurden Sklaverei und Sklavenhandel zu Symbolen eines veralteten Kolonialsystems erklärt. Die Neuerfindung einer spezifisch britischen, protestantisch gefärbten Idee der Freiheit bot die Legitimationsgrundlage für eine imperiale »Zivilisierungsmission«, die nicht nur die befreiten Sklaven

22 Alexis de Tocqueville, *L'émancipation des Esclaves*, in: *Œuvres Complètes*, Paris 1866, Bd. 9, S. 265-298, hier S. 275. Am Beispiel Tocquevilles lässt sich ebenfalls zeigen, wie die moralische Verurteilung der Sklaverei für den politischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts verknüpft sein konnte mit der Rechtfertigung imperialer Expansion, in diesem Fall der französischen Kolonisierung Algeriens. Vgl. hierzu Jennifer Pitts, *A Turn to Empire. The Rise of Imperial Liberalism in Britain and France*, Princeton 2006, S. 204-239.

23 Christopher Leslie Brown, *Moral Capital. Foundations of British Abolitionism*, Chapel Hill 2006. Adam Hochschild, der die Abolitionisten in der Einführung zu »überragenden Gestalten der Geschichte der Menschenrechte« erklärt, widerspricht sich später selbst, wenn er zur Haltung der Abolitionisten gegenüber den Sklaven feststellt: »Der Afrikaner mag ein ›Menschen und Bruder‹ gewesen sein, aber er war eindeutig ein jüngerer und dankerfüllter Bruder, ein Kniender, kein Rebell. Zu einer Zeit, als Mitglieder der britischen Oberschicht nicht einmal beim Gebet in der Kirche das Knie beugten, ist das Bild eines flehenden Sklaven Ausdruck eines Kreuzzugs, dessen Führer sich als Beistand für die Unterdrückten, doch nicht als Kämpfer für gleiche Rechte aller verstanden.« Ders., *Sprengt die Ketten. Der entscheidende Kampf zur Abschaffung der Sklaverei*, Stuttgart 2007, S. 14, 163.

und die Untertanen in den eigenen Kolonien betraf, sondern auch eine moralische Vorrangstellung gegenüber den anderen europäischen Mächten begründen sollte. Die Verurteilung der Sklaverei war auch später, in der Zeit der imperialistischen Landnahme, Motiv und Vorwand für »humanitäre« Interventionen durch die europäischen Kolonialmächte.²⁴ So sah der französische Republikanismus in der Idee einer eigenen, universellen *mission civilisatrice* die Legitimation für die »Befreiung« der Afrikaner von »feudalen« Zuständen unter den einheimischen Herrschern.²⁵ Auf die Abschaffung der Sklaverei folgte mithin ein neuer, humanitär begründeter europäischer Kolonialismus und Rassismus, parallel zur Demokratisierung der Gesellschaften Europas im Innern. Die imperiale Expansion bildete, wie Max Weber 1906 bemerkte, die historische Voraussetzung für die Entstehung demokratischer Freiheitsrechte in Europa.²⁶

2) *Verfassungsgebung und Demokratisierung.* Die Verfassungen der europäischen Staaten des langen 19. Jahrhunderts vermieden einen Bezug auf natürliche Rechte oder Menschenrechte, gleichviel ob es sich um Republiken, Imperien und/oder konstitutionelle Monarchien handelte. Schon in der französischen Verfassung von 1799 tauchten sie nicht mehr auf (und kehrten erst 1946 zurück). Das gilt auch für die Vereinigten Staaten, wo die *Bill of Rights* nach 1800 in die Bedeutungslosigkeit verschwand. (In den Bundesstaaten Massachusetts und Connecticut wurde sie erst 1939 ratifiziert!)²⁷ Bedeutsam für die Rechtsprechung waren nur die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten. Das sollte sich auch mit dem vierzehnten Verfassungszusatz von 1868, der allen in Amerika geborenen Menschen, einschließlich der schwarzen Sklaven, die Bürgerrechte zusprach, nicht ändern. (Lincoln selbst favorisierte lange Zeit den Plan,

24 Jürgen Osterhammel, »The Great Work of Uplifting Mankind«. Zivilisierungsmission und Moderne, in: ders./Boris Barth (Hg.), *Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, Konstanz 2005, S. 363-425, hier S. 407.

25 Alice L. Conklin, *Colonialism and Human Rights: A Contradiction in Terms? The Case of France and West Africa, 1895-1914*, in: *American Historical Review* 103:2 (1998), S. 419-442; dies., *A Mission to Civilize. The Republican Idea of Empire in France and West Africa, 1895-1930*, Stanford 1997.

26 Max Weber, *Zur Lage der bürgerlichen Demokratie in Rußland*, in: ders., *Zur Russischen Revolution von 1905. Schriften und Reden 1905-1912*, hg. v. Wolfgang J. Mommsen/Dittmar Dahlmann, Tübingen 1996, S. 100.

27 Orlando Patterson, *Freiheit, Sklaverei und die moderne Konstruktion der Rechte*, in: Hans Joas/Klaus Wiegandt (Hg.), *Die kulturellen Werte Europas*, Frankfurt a. M. 2005, S. 164-218, hier S. 200.

die befreiten Sklaven nach Afrika zu deportieren.²⁸) Weiterhin galt nicht die *Bill of Rights* als ausschlaggebend für die Rechte des Einzelnen, sondern die Gesetzeslage des jeweiligen Bundesstaates. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg erfüllte der Oberste Gerichtshof die *Bill of Rights* wieder mit Leben.

Der Verfassungsentwurf der Paulskirche von 1848 sah zwar noch einen Katalog an »Grundrechten« vor, wie die Menschenrechte nun genannt wurden, um sich von der französischen Tradition zu distanzieren. Wie in anderen Verfassungen der Zeit handelte es sich aber um Bürgerrechte, gebunden an die nationale Zugehörigkeit (»Grundrechte des deutschen Volkes«), und nicht um Rechte aller Menschen. Dass die liberalen Professoren der Frankfurter Nationalversammlung über ihre Debatten zudem die Revolution aus dem Blick verloren, gehörte zu den prägenden politischen Erfahrungen von 1848/49. Seither trat der Staat als Garant von Rechten auf, die durch Gesetze geregelt wurden. Nicht das Naturrecht, sondern der Rechtspositivismus wurde zur herrschenden Lehre der Begründung von Rechten, nicht nur in den deutschen Staaten. In den Verfassungskonflikten der 1860er Jahre spielte die Frage der Menschenrechte keine Rolle; sie fehlten in der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 – nicht weil das Kaiserreich im Vergleich besonders autoritär war, sondern weil keine Partei einer Grundrechteerklärung Bedeutung zumäß.²⁹ Erst die Weimarer Reichsverfassung von 1919 enthält einen ausführlichen Katalog an Grundrechten und -pflichten.

Die politischen Konfliktlinien im Innern der europäischen Gesellschaften verliefen im 19. Jahrhundert entlang der Forderung nach sozialen bzw. politischen Rechten. Zwar berief sich der frühe Sozialismus auf die Erklärungen von 1789 bzw. 1793. Betont wurden aber in den Revolutionen und Bürgerkriegen in Frankreich von 1830, 1848 und 1871 ausschließlich kollektive Rechte (z. B. der Arbeiter) oder die *droits des citoyens*. Erst die Verfassung der Vierten Republik von 1946 enthielt wieder einen Bezug auf die *droits de l'homme*. So wurde etwa von den Frühsozialisten das Recht auf Arbeit gegen das »bürgerliche« Recht auf Eigentum in Anschlag gebracht.³⁰ Erst die Überwindung der bürgerlichen Gesell-

28 Vgl. z. B. seine Rede in Springfield, Illinois, am 26. Juni 1857, in: Henry Louis Gates Jr./Donald Yakovone (Hg.), *Lincoln on Race and Slavery*, Princeton 2009, S. 92-102.

29 Konrad Remmele, *Bürgerliche Freiheit ohne verfassungsrechtliche Freiheitsverbürgung? Zur Diskussion um das Fehlen der Grundrechte in der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871*, in: Gerhard Dilcher u. a. (Hg.), *Grundrechte im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1982, S. 189-213, hier S. 201.

30 Tony R. Judt, *Rights in France. Reflections on the Etiolation of a Political Language*, in: *The Tocqueville Review* 14 (1993), 67-108; ders., *Marxism and the French*

schaft und ihrer Rechtsordnung, so die sozialistische Utopie, führe zu einer gerechten Gesellschaft. Die europäische Arbeiterbewegung betonte nicht Freiheit *vom* Staat, sondern Freiheit *im* und *durch den* Staat und suchte hierfür diesen Staat in ihre Gewalt zu bekommen. Die Menschenrechte wurden so eng mit dem Begriff der Volkssouveränität verknüpft.³¹ Das setzte voraus, dass Rechte nur den Staatsbürgern zukamen, nicht aber den Menschen überhaupt, etwa den Untertanen in den Kolonien.³² Gleiches gilt für die Frauenbewegung, die sich zwar international organisierte, aber vor allem politische und soziale Rechte im Nationalstaat, etwa das Wahlrecht für Frauen, zum Ziel hatte (und dieses Ziel paradoxerweise oft begründete mit der besonderen Stellung der Frau in der Gesellschaft).³³ Erst mit der Dreyfus-Affäre um 1900 und der Gründung der *Ligue pour la Défense des Droits de l'homme* entdeckten Sozialisten und Republikaner den Wert individueller Rechte gegenüber dem Staat, eine Entwicklung, die sich mit dem Nationalismus des Ersten Weltkrieges wieder umkehrte.³⁴

3) *Krieg, Imperialismus und liberales Völkerrecht*. Die Welt des 19. Jahrhunderts teilte sich aus europäischer Perspektive in »zivilisierte« (christliche) Staaten, in denen harte Konflikte um politische Partizipation ausgefochten wurden, deren rechtsstaatliche Prinzipien (Recht auf Eigentum, Sicherheit, Religionsfreiheit) aber durch Verfassungen und Gesetze zunehmend geregelt waren, und die übrigen Territorien und »unzivilisierten« (nichtchristlichen) Völker Außereuropas, deren rechtlicher Status schwach bestimmt blieb. Die wichtigste Funktion des sich seit den 1860er Jahren herausbildenden liberalen Völkerrechts lag darin, die Konflikte

Left. Studies on Labour and Politics in France 1830-1982, Oxford 1990; Margarete Gardner, Das Recht auf Arbeit, in: dies. u. a. (Hg.), Grund- und Menschenrechte. Historische Perspektiven – Aktuelle Perspektiven, Wien 2002, S. 257-291; Hans Erich Bödeker, Der europäische Frühsozialismus und die Menschenrechte. Umriss einer Debatte, in: Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen, 2004, Nr. 31, S. 23-42.

31 Alexander J. Schwitanski, Die Freiheit des Volksstaats. Die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte und die deutsche Sozialdemokratie bis zum Ende der Weimarer Republik, Essen 2008, S. 454 f.

32 Vgl. Alice Bullard, Paris 1871/New Caledonia 1878. Human Rights and the Managerial State, in: Jeffrey N. Wasserstrom u. a. (Hg.), Human Rights and Revolutions, Lanham/MD 2000, S. 79-97.

33 Vgl. Leila J. Rupp, Worlds of Women. The Making of an International Women's Movement, Princeton 1997.

34 Vgl. Emmanuel Naquet, Entre justice et patrie. La ligue des droits de l'homme et la grande guerre, in: Movement social 183 (1998), S. 93-109; William Irvine, Between Justice and Politics. The Ligue des droits de l'homme, 1898-1945, Stanford 2007.

zwischen den europäischen Mächten ohne einen Weltsouverän zu regeln. Erst wenn sich Völker so weit »zivilisierten«, dass sie zu einer eigenen Staatlichkeit fanden, kamen ihnen auch Rechte zu. »Barbaren«, wie John Stuart Mill 1859 meinte, »haben keine Rechte als Nation, mit Ausnahme des Rechts, so behandelt zu werden, dass sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine werden können.«³⁵ Der zwischenstaatliche Standard der »Zivilisation« folgte also einer Logik des gleichzeitigen Ein- und Ausschlusses: Exklusion auf der Grundlage des kulturellen Arguments, europäische Rechte seien auf fremde, unzivilisierte Völker nicht übertragbar, Inklusion in dem Sinne, dass die Menschlichkeit der Eingeborenen die Europäer zu humanitären Interventionen verpflichtet, um diese Völker von ihren einheimischen Herrschern und Institutionen (wie der Sklaverei) zu befreien und sie als Untertanen der europäischen souveränen Staaten zu zivilisieren. Anders als in der Verfassungsgebung der Zeit spielten also naturrechtliche Argumente im Völkerrecht »zivilisatorisch« gewendet noch eine Rolle³⁶; nur dienten sie letztlich dem europäischen Imperialismus, indem Souveränität an einen (europäischen) Standard der Zivilisation gebunden wurde. Alle nicht den souveränen Staaten unterstehenden Territorien der Welt galten völkerrechtlich im 19. Jahrhundert weiter als »herrenlos« und frei okkupierbar.³⁷

Auch die Versuche einer »Humanisierung« der Kriegsführung bezogen sich auf die Konflikte zwischen oder innerhalb von »zivilisierten« Staaten, nicht aber auf die blutige Niederschlagung von Aufständen in den Kolonien. Gegen die staatenlosen Gesellschaften in Afrika erfolgte die Kriegsführung der Europäer immer schon »asymmetrisch« – die »asymmetrischen Kriege« sind mithin keine Erfindung des späten 20. Jahrhun-

35 John Stuart Mill, *A Few Words on Non-Intervention* [1859], in: *The Collected Works of John Stuart Mill*, hg. v. John M. Robson, Bd. 21: *Essays on Equality, Law, and Education*, Toronto 1984. <http://oll.libertyfund.org/title/255/21666> (letzter Aufruf: 19.2.2009).

36 Koskeniemi, *Civilizer of Nations*, S. 130. Eine andere Sichtweise vertritt Anthony Pagden, *Human Rights, Natural Rights, and Europe's Imperial Legacy*, in: *Political Theory* 31:2 (2003), S. 171-199.

37 Jörg Fisch, *Die europäische Expansion und das Völkerrecht*. Stuttgart 1984, S. 490; ders., *Internationalizing Civilization by Dissolving International Society. The Status of Non-European Territories in Nineteenth Century European Law*, in: Martin H. Geyer/Johannes Paulmann (Hg.), *The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War*, Oxford 2001, S. 235-257; ders., *Africa as terra nullius. The Berlin Conference and International Law*, in: Stig Förster u. a. (Hg.), *Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Conference and the Onset of Partition*, London 1988, S. 437-476; Anghie, *Imperialism*; Mark Swatek-Evenstein, *Geschichte der »Humanitären Interventionen«*, Baden-Baden 2008.

derts.³⁸ Die Bemühungen um eine Hegung des Krieges zielten dagegen auf die »zivilisierte« Staatenwelt. Die Kriege der 1860er Jahre in Europa und der Amerikanische Bürgerkrieg waren durch die Mechanisierung und Demokratisierung des Tötens grausamer geworden. Die Allgemeine Wehrpflicht ermöglichte den verschwenderischen Umgang mit dem Leben der Soldaten. Zugleich rückte das Töten durch die Berichterstattung einer in dieser Zeit expandierenden Medienöffentlichkeit moralisch näher.³⁹ Im Amerikanischen Bürgerkrieg erhielt der preußische Emigrant und politische Philosoph Franz (Francis) Lieber den Auftrag, Richtlinien für den Umgang mit den Rebellen zu entwerfen. Der Lieber-Code, 1863 von Abraham Lincoln für die Nordstaaten erlassen, regelte erstmals in der Geschichte des modernen Krieges die Behandlung von Deserteuren und Gefangenen, regulären Truppen und Partisanen. Der Bericht des Schweizer Geschäftsmannes Henri Dunant über die blutige Schlacht von Solferino im Juni 1859 zwischen den Armeen Österreichs auf der einen, den Truppen Piemont-Sardiniens und Frankreichs auf der anderen Seite führte 1863 zur Gründung des Roten Kreuzes und ein Jahr später zur Genfer Konvention, die bis zum Ende des Jahrhunderts von der Mehrzahl der europäischen Staaten und den USA unterzeichnet wurde. Ihre Bestimmungen wurden auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 präzisiert und erweitert, etwa um den Schutz der Zivilbevölkerung unter fremder Besatzung. In den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts wurde dieses neue humanitäre Völkerrecht nur partiell befolgt. Die Verrechtlichung des Krieges um 1900 steht mithin in einer erklärungsbedürftigen Spannung zur Entrechtlichung der Kriegsführung im 20. Jahrhundert, insbesondere der planmäßigen Vernichtung der Zivilbevölkerung des Gegners.

4) *Nationalstaaten, Minderheitenrechte, Genozid.* Die Krise der multiethnischen Imperien der Osmanen, der Habsburger und der Romanows seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ließ den Nationalismus als einzigen möglichen Weg zu politischen Rechten und staatlicher Souveränität erscheinen. Das galt für die Türkei und die neuen Nationalstaaten des Balkans vor dem Ersten Weltkrieg wie auch für die Etablierung souveräner

38 Dieter Langewiesche, Wie neu sind die »Neuen Kriege«? Eine erfahrungsgeschichtliche Analyse, in: Georg Schild/Anton Schindling (Hg.), *Kriegserfahrungen – Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit*, Paderborn 2009, S. 289–303.

39 Michael Ignatieff, Die Ehre des Kriegers, in: Hans Magnus Enzensberger (Hg.), *Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz*, Frankfurt a. M. 2001, S. 9–26, 303–344, hier S. 13; sowie: Caroline Moorehead, *Dunant's Dream. War, Switzerland, and the History of the Red Cross*, New York 1998; John F. Hutchinson, *Champions of Charity. War and the Rise of the Red Cross*, Boulder/CO 1996.

Nationalstaaten in Mittel- und Osteuropa nach 1918 und im Nahen Osten, Asien und Afrika nach 1945. In allen diesen Fällen führte die Schaffung souveräner Nationalstaaten zum Problem des Umgangs mit Minderheiten und zu einer neuen Biopolitik von Genozid und Bevölkerungstransfers. Der Zerfall der Imperien und der globale Siegeszug des Nationalstaats veränderte also die internationale Politik grundlegend: von der traditionellen Diplomatie der großen Mächte hin zur Bevölkerungspolitik.⁴⁰

Das vom amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson am Kriegsende propagierte Recht auf nationale Selbstbestimmung löste mithin alte und schuf neue Konflikte. »Versailles hatte sechzig Millionen Menschen eigene Staaten gegeben, dafür aber weitere fünfundzwanzig Millionen zu Minderheiten gemacht.«⁴¹ Zudem entstand nach dem Ersten Weltkrieg mit den Staatenlosen eine völlig neue Gruppe von Flüchtlingen, die von dem einen Staat als »Volksfremde« oder »Klassenfeinde« ihre Staatsbürgerschaft aberkannt bekamen und auswandern mussten, aber im aufnehmenden Staat nicht offiziell einwandern (und politisches Asyl beantragen) konnten. Das betraf zunächst vor allem die Armenier und die Millionen politischer Flüchtlinge aus dem russischen Bürgerkrieg (1917-1920), ab 1933 dann vor allem die deutschen Juden. Die Auflösung der alten, multiethnischen Imperien und die Neuordnung der Welt in egoistische Nationalstaaten haben überhaupt erst ethnische Homogenisierung und Genozid als Formen der Biopolitik hervorgebracht.

Der Nationalsozialismus drehte den Imperialismus des 19. Jahrhunderts um und behandelte, wie der in der französischen Kolonie Martinique geborene Schriftsteller Aimé Césaire nach dem Krieg schrieb, Europäer wie Afrikaner – ohne Rechte und ohne Staaten, die diese Rechte hätten garantieren können.⁴² In der Form der Zwangsarbeit kehrte auch die Sklaverei nach Europa zurück. Die 1918/19 geschaffenen Nationalstaaten Mittel- und Osteuropas wurden von Nazideutschland entweder komplett annektiert oder zu kolonialen Protektoraten gemacht. Auch für die besetzten Territorien und Völker der Sowjetunion sah der »Generalplan Ost« keine eigene staatliche Ordnung und entsprechende Rechte

40 Eric D. Weitz, *From the Vienna to the Paris System: International Politics and the Entangled Histories of Human Rights, Forced Deportations, and Civilizing Missions*, in: *American Historical Review* 113:5 (2008), S. 1313-1343.

41 Mark Mazower, *Der dunkle Kontinent. Europa im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2002, S. 70.

42 Aimé Césaire, *Rede über den Kolonialismus*, Berlin 1968, S. 11, zit. n. Mark Mazower, *Hitlers Imperium. Europa unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, München 2009, S. 537.

vor. Anders als im 19. Jahrhundert legitimierte sich diese neue imperiale Ordnung nicht mit einer vermeintlichen »Zivilisierung« der Kolonisierten. Ausbeutung und Vernichtung waren nicht mehr grausame Folgen, sondern das erklärte Ziel der Unterwerfung.

An der Frage der Minderheitenrechte ist auch der 1918 in Versailles geschaffene Völkerbund gescheitert.⁴³ Der Völkerbund sollte die Einhaltung der Rechte von Minderheiten in den neuen Staaten Mittel- und Osteuropas kontrollieren; die Demokratien des Westens (einschließlich des besiegten Deutschlands) wurden davon ausgenommen, da sie »zivilisiert« genug seien, diese Rechte souverän zu gewähren – ungeachtet etwa der Proteste Polens. Der exklusive Standard der Zivilisation zerbrach also völkerrechtlich nicht im Weltkrieg, sondern wurde nun als Messlatte für Souveränität auch an die »unreifen« Staaten Mittel- und Osteuropas angelegt. Ein Antrag Japans, in die Satzung des Völkerbunds die Gleichheit aller Rassen aufzunehmen, wurde von den liberalen Siegermächten ebenso zurückgewiesen wie alle Versuche, dem Recht auf nationale Selbstbestimmung auch in den Kolonien Geltung zu verschaffen. So wurden selbst die ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und die osmanischen Territorien im Nahen Osten – als Mandatsgebiete (ähnlich den kolonialen Protektoraten) – nicht unabhängig, sondern nun direkt von den Siegermächten verwaltet. Die Eliten der kolonialen Welt wandten sich nach 1918/19 von der Idee einer liberalen Reform der britischen und französischen Imperien ab und anderen Ideologien zu, etwa dem Kommunismus (China). Der antikoloniale Nationalismus der »Dritten Welt« begann am Ende des Ersten Weltkriegs mit den enttäuschten Erwartungen an eine neue und gerechte Staatenordnung.⁴⁴

43 Vgl. u. a. Susan Pedersen, *Back to the League of Nations*, in: *American Historical Review* 112:4 (2007), S. 1091-1117; Carole Fink, *Minority Rights as an International Question*, in: *Contemporary European History* 9 (2003), S. 385-400; dies., *Defending the Rights of Others. The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection, 1878-1938*, Cambridge 2004; Donald Bloxham, *The Great Game of Genocide. Imperialism, Nationalism, and the Destruction of the Ottoman Armenians*, Oxford 2005; Michael Marrus, *Die Unerwünschten. Europäische Flüchtlinge im 20. Jahrhundert*, Hamburg 1999. Vgl. hierzu auch die klassische Analyse der Aporien der Minderheiten- bzw. Menschenrechte von Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* [engl. 1951], München 2003, S. 559-625; sowie Giorgio Agamben, *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a. M. 2002, T. 3, Kap. 2: Die Menschenrechte und die Biopolitik.

44 Vgl. Erez Manela, *The Wilsonian Moment. Self-Determination and the International Origins of Anticolonial Nationalism*, Oxford 2007.

Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945

Es gehörte zu den paradoxen Resultaten der beiden Weltkriege, dass nicht nur das rassistische Imperium, das Nazideutschland in Europa errichtet hatte, 1945 zu einem Ende kam. Auch die kolonialen Imperien, insbesondere der Siegermächte Großbritannien und Frankreich, begannen sich aufzulösen. Erst mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und der schrittweisen Dekolonisierung der Welt wurden auch die Menschenrechte in dem Sinne universell, dass sie nicht nur für Europäer gelten sollten. Der Begriff der Zivilisation (und der Zivilisierung) verschwand schrittweise aus der internationalen Politik, an seine Stelle traten die Menschenrechte (und später der Begriff der »Entwicklung«).⁴⁵

Diese Emergenz der Menschenrechte in den vierziger Jahren als ein Normengefüge, das auch über staatliche Grenzen hinweg Gültigkeit beanspruchte, stand (und steht bis heute) in Spannung zum Souveränitätsprinzip. Wie die Menschenrechte, so ist auch der globale Siegeszug des Nationalstaats als politisches Ordnungsmodell ein Ergebnis der Gewaltgeschichte der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und der Implosion der kolonialen Imperien.⁴⁶ Damit wurde die neue internationale Ordnung auf zwei sich oft ausschließenden Prinzipien aufgebaut: den individuellen Menschenrechten, die auch gegen den eigenen Staat Geltung beanspruchen können, sowie dem Prinzip staatlicher Souveränität – das, wie die neuen Staaten von Israel bis Indien bzw. Pakistan überzeugt waren – allein in der Lage ist, Rechte wirklich zu garantieren.

Die neuen zwischenstaatlichen Organisationen, Erklärungen und Konventionen, wie die internationale Politik seit 1945 insgesamt, beruhen also auf dem Prinzip staatlicher Souveränität und bedienen sich zugleich politisch-moralischer Leitbegriffe wie den Menschenrechten, die über den Nationalstaat hinauswiesen. Die zweite Jahrhunderthälfte wurde bestimmt von der geopolitisch lückenlosen Nationalstaatsbildung *und* der zunehmenden Aushöhlung staatlicher Souveränität unter anderem durch transnationale Rechtsnormen wie den Menschenrechten. Aus dieser paradoxen Konstellation heraus lassen sich die Konjunkturen der Menschenrechte in der zweiten Jahrhunderthälfte wie auch die Schwierigkeiten mit ihrer politischen Durchsetzung erklären. Wiederum lassen sich vier Problemkomplexe benennen, die diese Konjunktur bestimmt

45 Vgl. den Beitrag von Mark Mazower in diesem Band.

46 Vgl. als knappe Skizze: Jürgen Osterhammel, Der europäische Nationalstaat des 20. Jahrhunderts. Eine globalhistorische Annäherung, in: ders., Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaats. Studien zu Beziehungsgeschichte und Zivilisationsvergleich, Göttingen 2001, S. 322–341.

haben: 1) die Konstellation des Kalten Krieges und 2) die Dekolonisierung, beide vor allem von den späten vierziger bis in die frühen sechziger Jahre; 3) die neuen globalen Moralkampagnen gegen einzelne Staaten wie Südafrika oder Chile und der neue Humanitarismus sowie 4) der Zerfall des Kommunismus und die osteuropäische Dissidentenbewegung, beide in den siebziger und achtziger Jahren.

1) *Die Konstellation des Kalten Krieges*. Die Menschenrechte kehren in die internationale Arena im Laufe des Zweiten Weltkriegs zurück als Werte- und Normengerüst der gegen Nazideutschland verbündeten Staaten. Mark Mazower hat sogar argumentiert, dass der überraschende Siegeszug der Menschenrechte in den vierziger Jahren in diesen strategischen Interessen der Alliierten begründet lag. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthält ihr machtpolitisches Element, indem sie zwar erstmals im Völkerrecht die Rechte des Einzelnen in den Vordergrund rückte, aber zugleich die von Minderheiten übergang, damit die Alliierten freie Hand für die Bevölkerungsverschiebungen der Nachkriegszeit hatten, insbesondere für die Vertreibung von Millionen Deutschen aus Ostmitteleuropa.⁴⁷ Dass die Deutschen in der unmittelbaren Nachkriegszeit aus dem entstehenden internationalen Menschenrechtsregime herausfielen, hat gerade jene deutschen Völkerrechtler, die keine Parteigänger Hitlers waren, besonders irritiert, während sich etwa Carl Schmitt nur in seinen Anschauungen bestätigt sah.⁴⁸

Dieser Konsens unter den Alliierten zerbrach rasch, als die Interessen auseinanderliefen. Während etwa die kommunistische Staatenwelt im bald einsetzenden Kalten Krieg die Verurteilung des Rassismus und die Garantie kollektiver und sozialer Rechte zum Kern der Menschenrechte erklärte, betonten die liberalen Demokratien des Westens gerade die individuellen und politischen Rechte, etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, die ihre Verfassungen ohnehin den eigenen Bürgern garantier-

47 Mark Mazower, *The Strange Triumph of Human Rights, 1933-1950*, in: *Historical Journal* 47 (2004), S. 379-398; ders., »An International Civilisation?« *Empire, Internationalism, and the Crisis of the mid-20th Century*, in: *International Affairs* 82 (2006), S. 553-566. Eine freundlichere Lesart bietet: Elizabeth Borgwardt, *A New Deal for the World. America's Vision for Human Rights*, Cambridge/MA 2005.

48 Vgl. den Beitrag von Lora Wildenthal in diesem Band sowie Paul Betts, *Germany, International Justice and the 20th Century*, in: *History and Memory* 17 (2005), S. 45-86. Schmitt hat in seinem Tagebuch (Eintrag vom 6.12.1949) dieses im Nachkriegsdeutschland weit verbreitete Sentiment auf die Formel gebracht: »Es gibt Verbrechen gegen und für die Menschlichkeit. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden von Deutschen begangen. Die Verbrechen für die Menschlichkeit werden an Deutschen begangen.« Ders., *Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947-1951*, Berlin 1991, S. 282.

ten. Was als Menschenrecht galt, war mithin historisch kontingent und politisch umstritten. In dem Moment, als deutlich wurde, dass die Menschenrechte als Legitimationsformel politischer Gegenansprüche in den eigenen Gesellschaften dienen konnte, zogen sich die Großmächte USA und Sowjetunion aus den Versuchen der Etablierung eines internationalen Menschenrechtsregimes zurück – die USA war zu diesem Zeitpunkt noch eine rassistisch segregierte Gesellschaft, die Sowjetunion begann erst langsam, sich von der Zwangsarbeit zu verabschieden.⁴⁹

Es waren vor allem die postfaschistischen Demokratien in Italien, Frankreich, Österreich und Deutschland, die sich im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950) bereit fanden, Souveränitätsrechte abzutreten, auch aus Furcht vor einer Wiederkehr des politischen Extremismus in der eigenen Gesellschaft.⁵⁰ Ohne die Konstellation des Kalten Krieges (und den Niedergang der kolonialen Imperien, wovon gleich noch zu reden sein wird) wäre diese Abtretung von Souveränitätsrechten der Staaten Westeuropas undenkbar gewesen. Die neuen Institutionen des Europäischen Gerichtshofs und der Kommission für Menschenrechte waren in den ersten beiden Dekaden nach ihrer Gründung nicht unbedingt für die Rechtsprechung bedeutsam (der Gerichtshof fällte bis in die siebziger Jahre hinein nur wenige Urteile), sondern eher als Instrumente der politischen Einigung der westlichen Hälfte des Kontinents gegen die Herausforderung durch den Kommunismus. Mehr noch als die Erfahrung des Völkermords an den europäischen Juden war der Antikommunismus im Nachkrieg der entscheidende Antrieb für die Entstehung eines europäischen Menschenrechtsregimes. Innerhalb der liberalen Demokratien Westeuropas waren es nach 1945 vor allem die christlich-demokratischen Parteien, die sich die Menschenrechte zu eigen machten – der politische Katholizismus, der bis in die Zwischenkriegszeit die Französische Revolution verurteilt hatte, entdeckte nun in den Menschenrechten und im sakralen Begriff der Person eine wirksame Strategie, um die eigene Verstrickung in die Positionen der radikalen Rechten zu verschleiern und den anti-totalitären Grundkonsens des Westens religiös zu imprägnieren.⁵¹

2) *Dekolonisierung und Verrechtlichung der Welt.* Die neuen UN-Institutionen nach 1945 ähnelten im Grunde dem Völkerbund der Zwischen-

49 Carol Anderson, *Eyes off the Prize. The United Nations and the African American Struggle for Human Rights, 1944-55*, Cambridge/MA 2003.

50 Vgl. den Beitrag von Mikael Rask Madsen in diesem Band sowie Andrew Moravcsik, *The Origins of Human Rights Regimes. Democratic Delegation in Postwar Europe*, in: *International Organisation* 54 (2000), S. 217-252.

51 Vgl. den Beitrag von Samuel Moyn in diesem Band.

kriegszeit, und anfangs sah es so aus, als wenn der liberale Internationalismus, der auch die Zivilisierungsmission des Britischen Empire beseelt hatte, nach dem Krieg eine Fortsetzung fände.⁵² Mit dem südafrikanischen Präsidenten Jan Smuts verfasste der Vertreter eines auf Rassentrennung beruhenden Commonwealth-Staates 1945 noch die Präambel der UN. Kaum überraschend fehlte denn auch in der Präambel eine Verurteilung des Rassismus. Anders als nach 1918 ließen sich aber die Vertreter der Kolonien nicht mehr abspesen, und gerade Smuts sah sich insbesondere von Nehru und anderen indischen Politikern, die jetzt die Rechte der indischen Minderheit in Südafrika einklagten, 1946 in der neuen internationalen Arena angegriffen. Damit war gleichsam ein Präzedenzfall da für das oben genannte Dilemma: universelle Rechte einzufordern und dennoch die Souveränitätsrechte zu beachten. Südafrika wurde bis zum Ende der Apartheid zu einer Art Pariah-Staat innerhalb der internationalen Gemeinschaft, ohne dass von außen direkt militärisch interveniert wurde.

Mit anderen Worten, die Menschenrechte wurden seit den späten vierziger Jahren zu einem Grundbegriff der internationalen Politik. Gerade die Frage der Gleichheit der Geschlechter und der Rassen bildete den zentralen Ansatzpunkt für die Menschenrechtsrhetorik der postkolonialen und kommunistischen Staaten.⁵³ In jener Zeit gab es, was heute oft übersehen wird, eine Konkurrenz von liberaldemokratischen, sozialistischen und postkolonialen Menschenrechtsnormen in der internationalen Arena, die alle den menschheitlichen Universalismus für sich beanspruchten. Die geläufigen historischen Stufenmodelle vom 18. zum 20. Jahrhundert für die Geschichte der Menschenrechte können deshalb als Beschreibung dessen, was geschah, kaum überzeugen. Der britische Soziologe T.H. Marshall hatte 1950 auf dem Höhepunkt der Reformpolitik der Labour-Regierung eine Abfolge von *civil rights/political rights/social rights* vorgeschlagen, der später mit Bezug auf die Menschenrechte etwa auch Norberto Bobbio folgte. Ähnlich verhält es sich mit dem in den

52 Vgl. den Beitrag von Kevin Grant in diesem Band sowie insbes. Saul Dubow, Smuts, the United Nations and the Rhetoric of Race and Rights, in: *Journal of Contemporary History* 43 (2008), S. 45-74; Mark Mazower, *No Enchanted Palace. The End of Empire and the Ideological Origins of the United Nations*, Princeton 2009.

53 Vgl. den Beitrag von Glenda Sluga in diesem Band sowie die laufende Forschungsarbeit von Celia Donert (Potsdam) zu den Menschenrechten von Frauen in Ost- und Westeuropa nach 1945. Dass es in den fünfziger und sechziger Jahren oft die Vertreter postkolonialer Staaten waren, die die Frauenrechte auf die Agenda der UN setzten, zeigt Roland Burke, *Decolonization and the Evolution of International Human Rights*, Philadelphia 2010, S. 121-129.

späten siebziger Jahren von Karel Vasak, einem 1968 aus der Tschechoslowakei nach Frankreich geflohenen Juristen, entwickelten Modell der drei Generationen (erst politische und bürgerliche Rechte, dann soziale und kulturelle Rechte, schließlich im 20. Jahrhundert Solidarrechte, wie etwa die Rechte auf Frieden, Entwicklung oder eine gesunde Umwelt).⁵⁴ Diese unterschiedlichen Rechtsnormen folgten aber nicht zeitlich aufeinander, sondern standen historisch in Konkurrenz. Das Frauenwahlrecht wurde in den liberalen Demokratien Europas erst nach dem Ersten Weltkrieg, in Frankreich erst 1944 eingeführt. Das Recht auf Arbeit findet sich bereits in Artikel 21 der Erklärung der Menschenrechte in der französischen Verfassung von 1793, ist also keine Erfindung des 19. oder 20. Jahrhunderts. Die USA haben den »Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte« (1966) zwar 1977 mit Beginn der Carter-Zeit unterschrieben, aber als eines der wenigen Länder der Welt bis heute nicht ratifiziert, obgleich die sozialen Rechte während des Zweiten Weltkrieges fest zur Agenda der Roosevelt-Regierung gehörten.⁵⁵

Wie der britische Völkerrechtler A.W. Brian Simpson argumentiert, ist der Niedergang der kolonialen Imperien nach 1945 ohne den moralpolitischen Druck der Menschenrechte kaum zu erklären. Besonders deutlich wird das in den Aufständen und Kriegen gegen die durch den Zweiten Weltkrieg geschwächten Kolonialmächte Großbritannien und Frankreich in den fünfziger Jahren, die an der Herausbildung eines europäischen Menschenrechtsregimes beteiligt waren und sich zugleich in ihren Kolonien wie Kenia oder Algerien gezwungen sahen, den Ausnahmezustand einzuführen, um die nationale Unabhängigkeitsbewegung niederzuwerfen. Dass Großbritannien und Frankreich darauf bestanden hatten, in die Europäische Menschenrechtskonvention nicht die Untertanen ihrer Kolonien einzubeziehen, ließ sich kaum noch »zivilisatorisch« rechtfertigen.⁵⁶

54 T.H. Marshall, *Citizenship and Social Class*, in: ders., *Citizenship and Social Class and Other Essays*. Cambridge 1950, S. 1-85; Norberto Bobbio, *Die Gegenwart und Zukunft der Menschenrechte* [1968], in: ders., *Das Zeitalter der Menschenrechte*, Berlin 2007; Karel Vasak, *Pour une Troisième Generation des Droits de l'homme*, in: *Essays on International Humanitarian Law and Red Cross Principles in Honour of Jean Pictet*, hg. von C. Swinarski, Den Haag 1984, S. 837-845.

55 Vgl. Martin H. Geyer, *Social Rights and Citizenship During World War II*, in: Manfred Berg/Martin H. Geyer (Hg.), *Two Cultures of Rights: Germany and the United States*, Cambridge 2002, S. 143-166.

56 Vgl. den Beitrag von Fabian Klose in diesem Band sowie Simpson, *Human Rights*; Mikael Rask Madsen, *France, the United Kingdom and the »Boomerang« of the Internationalisation of Human Rights (1945-2000)*, in: Simon Halliday/Patrick Smith (Hg.), *Human Rights Brought Home. Socio-Legal Perspectives on Human*

Im Ergebnis führte die Dekolonisierung dazu, dass die Mitte der vierziger Jahre in einer Welt der kolonialen Imperien von einem liberalen Internationalismus geschaffenen Institutionen sich nun »globalisierten«: Die neuen unabhängigen Staaten Afrikas und Asiens gewannen zunehmend an Einfluss, rein zahlenmäßig bildeten die Länder der »Dritten Welt« ab Anfang der sechziger Jahre die Mehrheit in den UN-Institutionen. Das bedeutete auch, dass sie ihrer Sichtweise der Menschenrechte in den internationalen Organisationen Geltung verschaffen konnten. 1960 erreichten die postkolonialen Staaten (auf Initiative der Sowjetunion und ohne die Stimmen des Westens) die Anerkennung des Rechts auf nationale Selbstbestimmung als Artikel 1 der »Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker« – und damit als einer UN-Menschenrechtsnorm.⁵⁷ Auf der ersten internationalen Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1968 in Teheran, zwanzig Jahre nach der Allgemeinen Erklärung, formulierten die Staaten der Dritten Welt, viele von ihnen autokratische Diktaturen wie das Schah-Regime im Iran, eine Absage an die individuellen und eine (erneute) Hinwendung der internationalen Gemeinschaft zu sozialen und kollektiven Rechten. Oft bildeten die sozialistischen Staaten und die neuen Staaten der postkolonialen Welt in den internationalen Organisationen (UNO, UNESCO, ILO) einen gemeinsamen, antikolonialen Block gegen den Westen, ohne dass diese Berufung auf die Menschenrechte Folgen für die Rechtsprechung in ihren eigenen Gesellschaften haben sollte.⁵⁸

Afrikanische Intellektuelle und Politiker wie Frantz Fanon, Léopold Senghor oder Julius Nyerere beriefen sich auf die Menschenrechte in erster Linie, um die Hypokrisie des Westens bloßzustellen.⁵⁹ Für die Dekolonisierungsbewegung war die Sprache des Nationalismus und der revolutionären Gewalt bedeutsamer. Sobald durch die Berufung auf Men-

Rights in the National Context, Oxford 2004, S. 57-86; Charles O.H. Parkinson, Bills of Rights and Decolonization: The Emergence of Domestic Human Rights Instruments in Britain's Overseas Territories, Oxford 2007; Bonny Ibhawoh, Imperialism and Human Rights. Colonial Discourses of Rights and Liberties in African History, New York 2007; Burke, Decolonization.

57 Vgl. ebd., Kap. 4.

58 Vgl. z. B. für die Debatten in der ILO zwischen 1947 und 1960 zur Zwangsarbeit: Sandrine Kott, Arbeit – ein transnationales Objekt? Die Frage der Zwangsarbeit im ›Jahrzehnt der Menschenrechte‹, in: Christina Benninghaus u. a. (Hg.), Unterwegs in Europa. Beiträge zu einer vergleichenden Sozial- und Kulturgeschichte, Frankfurt a. M. 2008, S. 301-321.

59 Vgl. den Beitrag von Andreas Eckert in diesem Band. Ähnliches gilt auch für indische Politiker wie Nehru oder Gandhi. Vgl. allg. Dieter Conrad, Gandhi und der Begriff des Politischen, Paderborn 2006.

schenrechtsnormen eine Verletzung der Souveränitätsrechte der gerade erst unabhängig gewordenen Nationalstaaten möglich schien, wurden diese (nicht anders als von den Großmächten USA und Sowjetunion) zurückgewiesen.⁶⁰ Von daher konnten in der Sichtweise postkolonialer Politiker und Intellektueller die Menschenrechte beides bedeuten: ein moralpolitisches Druckmittel in der internationalen Arena gegen die ehemaligen Kolonialmächte und zugleich eine gefährliche, modernisierte Form des kolonialen Zivilisierungsbegriffes des 19. Jahrhunderts, die dazu diente, das soziale und ökonomische Gefälle zwischen imperialer Metropole und Peripherie (Nord und Süd, wie es nun hieß) zu perpetuieren.

Die Menschenrechte wurden also zur Sprache der internationalen Politik, allerdings noch ohne Konsequenzen für das nationale Regieren. Völkerrechtler wie Paul Kahn argumentieren sogar, dass ein Grund für die zunehmende Verrechtlichung der Welt (in den zahlreichen internationalen Konventionen und Rechtsabkommen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) ebendarin lag, dass sich international niemand an diese neue Rechtsordnung halten musste. So wurde die Folter zu einer gängigen Praxis in den Diktaturen Lateinamerikas genau zu dem Zeitpunkt, als sie offiziell im »Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte« (1966, ab 1976 in Kraft) verboten wurde.⁶¹

3) *Globale Moralkampagnen und neuer Humanitarismus*. Das änderte sich Anfang der siebziger Jahre in dem Moment, als die Menschenrechte den begrenzten Raum zwischenstaatlicher Politik verließen und – zumindest im Westen – zu einem Leitbegriff nichtstaatlicher Akteure wie etwa *Amnesty International* oder *Médecins Sans Frontières* wurden, die begannen, die Geltung der Menschenrechte einzufordern – in der eigenen Gesellschaft, aber auch und vor allem jenseits der Grenzen.⁶² Nichtregie-

60 Vgl. den Beitrag von Daniel Roger Maul in diesem Band sowie ders., Menschenrechte, Sozialpolitik und Dekolonisation. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 1940-1970, Essen 2007.

61 Paul W. Kahn, *Sacred Violence. Torture, Terror, and Sovereignty*, Ann Arbor 2008, S. 57f.

62 Vgl. Akira Iriye, *Global Community. The Role of International Organizations in the Making of the Contemporary World*, Berkeley 2002; Tom Buchanan, »The truth will set you free«: The Making of Amnesty International, in: *Journal of Contemporary History* 37 (2002), S. 575-597; ders., *Amnesty International in Crisis, 1966-7*, in: *Twentieth Century British History* 15 (2004), S. 267-289; David Kennedy, *The Dark Sides of Virtue. Reassessing International Humanitarianism*, Princeton 2005; Dominique Clement, *Canada's Rights Revolution. Social Movement and Social Change 1937-1982*, Vancouver 2008; Matthew Hilton, *Prosperity For All. Consumer Activism in the Era of Globalization*, Ithaca 2009; Jean Quataert,

rungsorganisationen (NGOs), die sich für humanitäre Fragen engagierten, gab es zwar schon seit dem späten 18. Jahrhundert. Der *British Defence and Aid Fund*, der Menschen half, die von den Apartheid-Gesetzen in Südafrika verfolgt wurden, gründete beispielsweise auf dem *Treason Trial Defence Fund out of Christian Action* aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, der wiederum seine Ursprünge in der *British Anti-Slavery Society* hatte.⁶³ Jetzt aber bildeten sich eine Fülle an neuen Organisationen, die nicht eine nationale Regierung, sondern die »globale Gemeinschaft« als ihre Appellationsinstanz ansahen und sich kampagnenartig formierten. Das begann mit der Biafra-Krise am Ende der sechziger Jahre, die eine Gründungswelle von Hilfsorganisationen im Westen auslöste, die in vielem dem Humanitarismus des frühen 19. Jahrhunderts ähnelte.⁶⁴

Gewiss lässt sich ein Zusammenhang mit der politischen Desillusionierung der radikalen Linken nach 1968 in Westeuropa, aber auch mit dem aus ihrer Sicht zahnlosen Internationalismus des UN-Menschenrechtsregimes erkennen. Globalhistoriker sprechen von einer zweiten Globalisierung seit den frühen siebziger Jahren, die z. B. auch eine neue globale Medienöffentlichkeit und die gefühlte Zugehörigkeit zu einer globalen Gemeinschaft, zumindest in den westlichen Wohlstandsgesellschaften, hervorbrachte. Die Bilder verhungender Kinder aus Biafra vermittelten westlichen Betrachtern das Gefühl, unmittelbar handeln zu müssen, um den humanitären Notstand in den postkolonialen Krisenstaaten zu beenden – eine politisch zweischneidige Form der Empathie, die ebenfalls Analogien zum Humanitarismus des 19. Jahrhunderts aufweist. In diesen Zusammenhang gehören auch ganz neue Formen medialer Resonanz, wie etwa die weltweit übertragenen Popkonzerte – beginnend mit dem von Ravi Shankar und George Harrison organisierten *Concert for Bangladesh* in New York (für die Flüchtlinge des Bürgerkriegs) bis hin zu Bob Geldorfs *Live Aid*-Konzerten für Afrika 1984 und 1985 und dem *Tribute for Nelson Mandela* 1988 im Londoner Wembley Stadion, das von mehr als 60 Millionen Menschen am Fernseher verfolgt wurde. In den siebziger Jahren wurden die Menschenrechte populär; sie verließen die Konferenzräume der internationalen Organisationen und wurden zum Motiv für des humanitäre Engagement einzelner Gruppen,

Advocating Dignity. Human Rights Mobilizations and Global Politics, Philadelphia 2009.

63 Hakan Thörn, *Anti-Apartheid and the Emergence of a Global Civil Society*, Basingstoke 2006, S. 6f.

64 Vgl. hierzu demnächst die Dissertation von Lasse Heerten (Berlin/Potsdam) zu Biafra und der Entstehung des neuen Humanitarismus.

die sich grenzübergreifender Netzwerke und Medien bedienen, um eine globale Öffentlichkeit moralpolitisch zu mobilisieren. Erst jetzt schien es »so weit gekommen [...], dass die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird«, wie Kant in seiner Begründung für ein Weltbürgerrecht schon zweihundert Jahre zuvor behauptet hatte.⁶⁵

In jedem Fall zeigte sich in den globalen Moralkampagnen gegen einzelne Staaten, wie gegen Chile oder Südafrika, dass die Berufung auf die Menschenrechte nationalen wie transnationalen Akteuren als politisches Druckmittel gegen Staaten und ihre Regierungen dienen konnte, allerdings nur gegen Staaten, die international als Demokratien gelten wollten.⁶⁶ Die UN selbst hat dagegen auch in den sechziger und siebziger Jahren nicht ein einziges Mal militärisch eingegriffen, um Terror, Bürgerkrieg oder Genozid etwa in Indonesien (1965), Pakistan (1971), Uganda (1971-79), Äquatorial-Guinea (1969-79), Äthiopien (1976-77) oder Kambodscha (1975-79) zu beenden. Das »legalistische Paradigma des Krieges«, das nach 1945 individuelle und staatliche Verletzungen der Menschenrechte international ahnden sollte, scheiterte am Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von souveränen Staaten, und seien es blutige Diktaturen.⁶⁷ Gegen die Verbrechen in diesen Staaten, die jene in Chile oder Südafrika bei weitem übertrafen, wurden im Westen auch keine Moralkampagnen von NGOs geführt – nur wer zur »globalen Gemeinschaft« gehören wollte, konnte moralpolitisch unter Druck gesetzt werden.

Die westlichen NGOs arbeiteten ohne staatlichen Auftrag und demokratische Legitimation. Gerade in der Abkehr von der herkömmlichen Politik lag die Anziehungskraft des humanitären Engagements vieler NGOs. Sie zeugen weniger von der Existenz einer »globalen Zivilgesellschaft« als davon, wie innerhalb des Westens in den späten sechziger und siebziger Jahren die Idee einer moralischen Verantwortung für die sozialen und ökonomischen Folgen des Kolonialismus wuchs.⁶⁸ Die Debatte

65 Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf [1795], in: Werke, Bd. II, hg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt a.M. 1977, S. 216.

66 Vgl. den Beitrag von Jan Eckel in diesem Band sowie ders., Utopie der Moral, Kalkül der Macht. Menschenrechte in der globalen Politik seit 1945, in: Archiv für Sozialgeschichte 49 (2009), S. 437-484.

67 Vgl. die Beiträge von Devin O. Pendas und A. Dirk Moses in diesem Band.

68 Vgl. u. a. Giuliano Garavini, The Colonies Strike Back: The Impact of the Third World on Western Europe, 1968-1975, in: Contemporary European History 16:3 (2007), S. 299-319; Christoph Kalter, »Le monde va de l'avant. Et vous êtes en marge«. Dekolonisierung, Dezentrierung des Westens und Entdeckung der »Dritten Welt« in der radikalen Linken in Frankreich in den 1960er Jahren, in: Archiv für Sozialgeschichte 48 (2008), S. 99-132.

über die Menschenrechtspolitik erreichte nun auch die Regierungen und Parlamente der westlichen Staaten. Einzelne postimperiale Staaten wie Kanada oder die Niederlande taten sich besonders in der Menschenrechtspolitik hervor. Seit 1972 mehrten sich auch im Deutschen Bundestag Anfragen und Debatten zum Thema Menschenrechte; nicht zufällig mit dem Einzug der Grünen 1983 in den Bundestag nahmen diese sprunghaft in den folgenden Wahlperioden zu.⁶⁹ Von besonderer Bedeutung war, dass sich die Regierung Carter 1975/76 von der nach dem Vietnam-Krieg international desavouierten Realpolitik der Nixon-Kissinger-Ära abwandte und die Menschenrechte neu entdeckte – nicht nur wie bisher als Argument im Kalten Krieg gegen die Sowjetunion, sondern als moralische Legitimationsgrundlage für eine neue US-amerikanische politische und ökonomische Hegemonie in einer Zeit der globalen Integration von Märkten und Räumen. Wie das Britische Empire am Anfang des 19. Jahrhunderts suchten die Vereinigten Staaten nach einem moralisch verlorenen Krieg neue Legitimität in der Welt. Neben Institutionen wie der Weltbank oder dem Internationalen Währungsfonds, die eine ökonomische Vorrangstellung (und interessengeleitete Regulierungsmacht) der USA in der Welt sicherten, wurden die Menschenrechte zu einer zentralen Agentur dieser Transformation globaler Politik, was aber erst nach dem Zerfall des Kommunismus und damit der unangefochtenen Hegemonie der USA erkennbar wurde.⁷⁰ Der westliche Anspruch auf politische Hegemonie und der neue Humanitarismus gehörten mithin zusammen, ohne dass die Menschenrechtsaktivisten in den NGOs diesen Zusammenhang gesehen hätten.⁷¹

4) *Zerfall des Kommunismus*. Die sozialistischen Staaten haben, wie erwähnt, seit den späten vierziger Jahren versucht, international mit den Menschenrechten Politik zu machen. Die Sowjetunion war beteiligt an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Genozid-Konvention, wie auch der Neufassung des internationalen Rechts in Nürnberg

69 Silke Voß, *Parlamentarische Menschenrechtspolitik. Die Behandlung internationaler Menschenrechtsfragen im Deutschen Bundestag unter besonderer Berücksichtigung des Unterausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (1972-1998)*, Düsseldorf 2000.

70 Vgl. aus der Fülle an neueren Forschungen zu diesem Thema: Charles Bright/Michael Geyer, *Where in the World is America? The History of the United States in the Global Age*, in: Thomas Bender (Hg.), *Rethinking American History in a Global Age*, Berkeley 2002, S. 63-99, sowie insbes. Daniel Jonathan Sargent, *From Internationalism to Globalism. The United States and the Transformation of International Politics in the 1970s*, PhD Diss. Harvard University, 2008.

71 Vgl. Yves Dezalay/Bryant Garth, *Droits de l'homme et Philanthropie Hégémonique*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 121 (1998), S. 23-41.

und Tokio – eine Teilhabe, die im Kalten Krieg in den liberalen Demokratien des Westens heruntergespielt und nach dem Ende des Staatssozialismus vergessen wurde.⁷² Gerade weil die Menschenrechte lange Zeit scheinbar nur ein belangloser Code für internationale Konferenzen und Organisationen waren, haben die sozialistischen Länder sich in den sechziger und siebziger Jahren an den UN-Menschenrechtspakten und am KSZE-Prozess beteiligt. Dahinter stand die Hoffnung auf internationale Anerkennung und ein – wie sich zeigen sollte, von den neuen globalen Moralkampagnen überholtes – Vertrauen darauf, dass die Sprache der Menschenrechte in der Arena internationaler Politik verblieb («covenants without the sword are but words», wie Hobbes im *Leviathan* formuliert hatte).⁷³

Zudem konnten die Menschenrechte auch innerhalb der sozialistischen Staaten nur deshalb eine solche Dynamik entfalten, weil es formal einen eigenen kommunistischen Rechtediskurs gab, auf den sich die Opposition im eigenen Land berufen konnte.⁷⁴ Die »sozialistische

72 Vgl. den Beitrag von Jennifer Amos in diesem Band sowie Francine Hirsch, *The Soviets at Nuremberg: International Law, Propaganda, and the Making of the Postwar Order*, in: *American Historical Review* 113:3 (2008), S. 701-730, hier S. 710.

73 Thomas Hobbes, *Leviathan. The Matter, Form and Power of a Commonwealth Ecclesiastical and Civil* [1651], Oxford 1929, T. 2, Kap. 17, S. 128.

74 Hier liegt auch ein Unterschied zum Nationalsozialismus. Meyers Lexikon (8. Auflage), Bd. 7, Leipzig 1939, S. 1259, vermerkt knapp zu den Menschenrechten: »Gesamtheit der Rechte, die nach Auffassung des politischen Individualismus dem einzelnen Menschen als angeboren, unveräußerlich und ewig, unter Nichtachtung seiner völkisch-rassischen Bestimmtheit, eigen sind.« Dagegen formuliert die DDR-Auflage von 1964 u. a.: »Menschenrechte: grundlegende Bestimmungen zur Gewährleistung der freien und allseitigen Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit; finden ihre volle Verwirklichung allein mit dem Aufbau des Sozialismus und vor allem des Kommunismus, wo die Ausbeutung, Unterdrückung und soziale Ungleichheit für immer beseitigt sind [...].« Meyers Neues Lexikon, Bd. 5, Leipzig 1964, S. 737f. Vgl. hierzu auch demnächst die Dissertation von Ned Richardson-Little (Chapel Hill) zum sozialistischen Menschenrechtsdiskurs in der DDR. Die Große Sowjetische Enzyklopädie enthält erst in ihrer dritten Auflage einen Artikel zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (in der zweiten Auflage von 1952 hatte es nur einen – die bürgerliche »Klassenbasis« hervorhebenden – Eintrag zur Erklärung von 1789 gegeben), der eine überaus positive Tendenz ausweist, mit einer Einschränkung: »[...] Die verkündeten Rechte und Freiheiten darf jeder Mensch beanspruchen, ohne irgendeine Unterscheidung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugungen, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Die Sowjetunion erkennt in der Erklärung der Menschenrechte ein fortschrittliches Dokument, hielt sich aber bei der Abstimmung für ihre Verabschiedung zurück, denn sie beinhaltete keine Hinweise für die konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der erklärten Rechte und Freiheiten.« Deklaracija prav človeka OON

Gesetzlichkeit« gewann als Rechtspraxis seit den frühen siebziger Jahren an Bedeutung. Je weniger die sozialistischen Gesellschaften allein durch Terror und Utopie regiert wurden, desto mehr wuchs die Bedeutung des Rechts. Die Menschenrechte waren also keine Erfindung der Dissidenz, wie heute zumeist behauptet wird; oft nahmen die Dissidenten nur die Verfassungen des Staatssozialismus oder die von den sozialistischen Ländern unterzeichneten internationalen Proklamationen und Pakte beim Wort.⁷⁵

Im Westen wurden die osteuropäischen Kritiker des Staatssozialismus lange Zeit als überholte Vertreter des Antitotalitarismus des Kalten Krieges angesehen. Das änderte sich vor allem in Frankreich mit der allgemeinen Desillusionierung der politischen Linken nach 1968. Vereinfacht gesagt, trat der Dissident als intellektuelles Leitbild in den siebziger Jahren an die Stelle des Revolutionärs.⁷⁶ Die Figur des »Dissidenten« wurde zu einer Projektionsfläche der westeuropäischen Linken, aber auch der Konservativen und Liberalen: Jeder beanspruchte die Dissidenten und damit auch die Semantik der Menschenrechte für die eigenen politischen Ansprüche. Vieles fehlte (und fehlt bis heute) in diesem verzerrten Bild der Dissidentenbewegung. György Konráds »Antipolitik« beispielsweise enthielt in den achtziger Jahren noch eine Skepsis gegenüber der Selektivität der moralischen Rhetorik von Ost *und* West, also noch ein Bewusstsein für die Konkurrenz eines liberalen und sozialistischen Menschenrechtsdiskurses.⁷⁷ Allgemein blieben für die ostmitteleuropäischen Dissidenten Menschenrechte immer gebunden an eine Rückkehr der Nationalgeschichte.⁷⁸ Von daher musste ihnen später die Idee einer postnationalen, »globalen Zivilgesellschaft« linksliberaler Intellektueller des

Vseobščaja, in: Bolšaja Sovetskaja Ėnciklopedija, 3. Auflage, Bd. 8, Moskau 1972, S. 47. Vgl. auch Pakty o pravah čeloveka, in: ebd., Bd. 19, Moskau 1975, S. 93.

75 Vgl. den Beitrag von Celia Donert in diesem Band sowie Robert Horvath, The Legacy of Soviet Dissent. Dissidents, Democratisation and Radical Nationalism in Russia, London 2005, Kap. 3: The Rights-Defenders; Benjamin Nathans, The Dictatorship of Reason: Aleksandr Vol'pin and the Idea of Rights under »Developed Socialism«, in: Slavic Review 66:4 (2007), S. 630-663; Peter Bugge, Normalization and the Limits of Law. The Case of the Czech Jazz Section, in: East European Politics and Society 22 (2008), S. 282-318.

76 Robert Horvath, »The Solzhenitsyn Effect«. East European Dissidents and the Demise of Revolutionary Privilege, in: Human Rights Quarterly 29:4 (2007), S. 879-907.

77 György Konrád, Antipolitik. Mitteleuropäische Meditationen, Frankfurt a. M. 1985, S. 27.

78 Michal Kopeček, Citizenship and Identity in the Post-Totalitarian Era: Czech Dissidence in Search of the Nation and its Future, in: Transit Online (<http://www.iwm.at/>, letzter Aufruf 12.2.2010).

Westens, die sich nachholend auf die Dissidenten und die Menschenrechte beriefen, fremd erscheinen.⁷⁹

Erst in den vergangenen zwanzig Jahren, in unserer Gegenwart, dem Zeitalter von »neuen Kriegen« und »global governance«, wurden die Menschenrechte zur *Doxa* (oder zur säkularen Religion, wie Michael Ignatieff früh bemerkte).⁸⁰ Mit den humanitären Interventionen kehrten auch die politischen Denkmodelle von Imperien und Zivilisationen bzw. Kulturkämpfen zurück.⁸¹ Die Menschenrechte wurden nun oft kulturell (und nicht mehr politisch) begründet oder zurückgewiesen, etwa Anfang der neunziger Jahre in der Debatte über die *Asian Values*.⁸² Der Kulturrelativismus, den die kolonialen Imperien nach 1945 gegen eine Anwendung der Menschenrechte in ihren Kolonien ins Feld führten, wurde nun von postkolonialen Staaten gegen die hegemoniale Menschenrechtspolitik des Westens gewendet. Auch postkoloniale Rechtstheoretiker sahen in den Menschenrechten nur noch eine imperiale Strategie des Westens, universalistisch maskiert.⁸³ Umgekehrte Versuche, die Menschenrechte in den Kulturen der Welt zu lokalisieren (etwa in einer eigenen afrikanischen oder konfuzianischen Menschenrechtstradition), liefen einher mit einem Vergessen der politischen Konkurrenz von westlichen, sozialistischen und postkolonialen Ansprüchen und Gegenansprüchen seit 1945, die die Menschenrechte erst universalisiert hatten. Einzelne von der UN (in nahezu jedem Fall gegen das Votum der USA) in den letzten dreißig Jahren anerkannte Solidarrechte, wie etwa das Anfang der siebziger Jahre von dem senegalesischen Völkerrechtler Kéba M'Baye entworfene und 1986 in einer UN-Erklärung verabschiedete »Recht auf Entwicklung«, wurden dabei im Westen kaum als gültige Menschenrechtsnormen wahrgenommen. Die Versuche der UN, Rechtsnormen und Entwicklungspolitik zu verknüpfen, um auf die sozialen und ökonomischen Folgen

79 Jürgen Habermas, *Die postnationale Konstellation. Politische Essays*, Frankfurt a. M. 1998; John Keane, *Global Civil Society*, Cambridge 2003. In den Schriften von Jürgen Habermas taucht der Begriff Menschenrechte erstmals Anfang der neunziger Jahre auf. Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zu einer Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M. 1992, bes. S. 129 ff.

80 Ignatieff, *Human Rights*, S. 53 ff.

81 Samuel P. Huntington, *The Clash of Civilizations?*, in: *Foreign Affairs* 72:3 (Summer 1993), S. 22-49; ders., *Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert* [1998], Hamburg 2006.

82 Zum Aufstieg des Kulturrelativismus als Argument gegen die Menschenrechte in den 1980er Jahren vgl. Burke, *Decolonization*, Kap. 5.

83 Vgl. z. B. Makau Mutua, *Human Rights: A Political and Cultural Critique*, Philadelphia 2002; Anghie, *Imperialism*, Kap. 5, 6.

der Globalisierung mit ihrem Menschenrechtsregime zu reagieren, liefen (etwa auf der Wiener Konferenz von 1993) ins Leere. Stattdessen hat sich das globale Gefälle zwischen Arm und Reich in den letzten beiden Jahrzehnten weiter vergrößert.

Die Konkurrenz verschiedener Menschenrechtspolitiken existiert also fort (z. B. beruft sich die chinesische Regierung seit den neunziger Jahren auf die Solidarrechte und wendet diese gegen die vom Westen eingeforderten individuellen Rechte⁸⁴), aber die westliche Sichtweise auf die Menschenrechte gewinnt an globalem Hegemonieanspruch. Erst jetzt entdecken die aufgeklärten Experten und Manager des Globalen – westliche Völkerrechtler, Sozialwissenschaftler, NGOs – sie ganz für sich. Und erst jetzt wurde von dieser kosmopolitischen Elite damit begonnen, den Menschenrechten eine Geschichte zu erfinden, die bis in die Antike zurückreicht und den evolutionären Fortschritt von Moral und Recht bezeugen soll.

Menschenrechte als Konfliktgeschichte

Die *Doxa* einer Gesellschaft, jene Meinungen, die zur Sprache gebracht werden können oder die unausgesprochen gelten, geben sich erst in dem Moment zu erkennen, wo sie ihre Selbstverständlichkeit verlieren, wo sie mithin selbst historisch werden.⁸⁵ Läuft also eine Historisierung der Menschenrechte darauf hinaus, ihre universelle Geltung in Frage zu stellen? Denn wie können die Menschenrechte universal sein, wenn sie historisch geworden sind, wenn sie – wie in diesem Band argumentiert wird – das Produkt einer globalen Gewalt- und Konfliktgeschichte sind, einer Geschichte von »hegemonic contestations« (Martti Koskeniemi), die kein Telos besitzt und auch ganz anders hätte verlaufen können? Eine Geschichte, die zeigt, dass es nicht einen, sondern mehrere, moralpolitisch konkurrierende Universalismen gab, die sich auf die Menschenrechte berufen konnten? Die feststellt, dass die Genese des globalen

84 Vgl. hierzu Harro von Senger, Die UNO-Konzeption der Menschenrechte und die offizielle Menschenrechts-Position der Volksrepublik China, in: Gregor Paul (Hg.), Die Menschenrechtsfrage. Diskussion über China – Dialog mit China, Göttingen 1998, S. 62-115; Jeremy T. Paltiel, Confucianism Contested. Human Rights and the Chinese Tradition in Contemporary Political Discourse, in: Wm. Theodore de Bary/T Weiming (Hg.), Confucianism and Human Rights, New York 1998, S. 270-296; Stephen C. Angle, Human Rights and Chinese Thought. A Cross-Cultural Analysis, Cambridge 2002, S. 239-249; Mireille Delmas-Marty/Pierre-Étienne Will (Hg.), La Chine et la démocratie, Paris 2007.

85 Pierre Bourdieu, Entwurf einer Theorie der Praxis, Frankfurt a. M. 1979, S. 331.

Rechts im 20. Jahrhundert einher ging mit einer Fragmentierung seiner Geltung? Ist also jenen Kritikern von Edmund Burke bis Hannah Arendt zuzustimmen, die die Rechte eines Staatsbürgers den Menschenrechten vorzogen, weil nur der Staat, aber nicht die »Menschheit« eine historisch gewordene politische Handlungseinheit darstellt, die konkrete Rechte verbürgen kann? Und doch stammt von Arendt selbst die eingangs zitierte Formulierung, dass es ein Recht auf Rechte gibt. Nur sollte dieses Recht, wie Arendt argumentiert, nicht aus moralisch-teleologisch aufgeladenen Gesetzen der »Geschichte« oder der »Natur« abgeleitet werden, sondern aus konkreten, widersprüchlichen menschlichen Erfahrungen und den daraus hervorgehenden Geschichten.⁸⁶ Oder, mit Edmund Burke (in einem Brief nach Paris vom November 1789) gesprochen: »Theorien über die Menschenrechte habt ihr genügend; es wäre nicht ganz verkehrt, die Aufmerksamkeit auch ein wenig auf ihre Natur und Anlage zu richten. Es sind konkrete Menschen, es ist das gewöhnliche menschliche Leben und Handeln, mit dem ihr euch beschäftigen solltet.«⁸⁷

In diesem Sinne steht eine Historisierung der Menschenrechte noch ganz am Anfang. Eine Geschichte der Menschenrechte als Konfliktgeschichte, wie sie in diesem Band vorgeschlagen wird, muss nicht notwendig auf eine Schwächung der moralischen Überzeugungskraft der Menschenrechte hinauslaufen.⁸⁸ Im Gegenteil, die Einsicht in die historische Kontingenz unserer Werte und Normen, ihrer Entstehung aus konkreten Erfahrungen von Gewalt und Konflikt, kann uns und anderen begreiflich machen, woran die Politik der Menschenrechte in der Gegenwart scheitert.

86 Vgl. hierzu auch Stefan-Ludwig Hoffmann, Zur Anthropologie geschichtlicher Erfahrungen bei Reinhart Koselleck und Hannah Arendt, in: Hans Joas/Peter Vogt (Hg.), *Begriffene Geschichte. Materialien und Beiträge zum Werk Reinhart Kosellecks*, Frankfurt a. M. 2010.

87 Brief an Charles-Jean-François Depont, in: Edmund Burke, *Further Reflections on the Revolution in France*, hg. v. Daniel E. Ritchie, Indianapolis 1992, S. 13.

88 Ähnlich argumentieren: Thomas L. Haskell, *The Curious Persistence of Rights Talk in the ›Age of Interpretation‹*, in: *Journal of American History* 74:3 (1987), S. 984-1012, hier S. 985 f., sowie Hans Joas, *The Emergence of Universalism. An Affirmative Genealogy*, in: Peter Hedström/Björn Wittrock (Hg.), *Frontiers of Sociology*, Leiden 2009, S. 15-24.